

Ausfertigung



[REDACTED]
Rechtsanwalt beim BGH
18. Feb. 2016
70100 Karlsruhe

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZR 64/15

vom

16. Februar 2016

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte II. Instanz: [REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Februar 2016 durch den Vorsitzenden Richter [REDACTED] und [REDACTED] die [REDACTED]

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Januar 2015 wird zurückgewiesen, weil keiner der im Gesetz (§ 543 Abs. 2 ZPO) vorgesehenen Gründe vorliegt, nach denen der Senat die Revision zulassen darf. Der Rechtsstreit der Parteien hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert er eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Der Senat hat die Verfahrensrügen geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO abgesehen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 ZPO).

Streitwert: 157.841,94 €. Der Streitwert erhöht sich nicht um den Wert der Gegenforderungen, mit denen der Beklagte hilfsweise die Aufrechnung erklärt hat, weil das Berufungsgericht die zur Aufrechnung gestellten Forderungen sachlich nicht beschieden hat (§ 45 Abs. 3 GKG).



Ausgefertigt: